



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0262/2015		Datum:	12.05.2015
Oberbürgermeister				
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:		
Gremienweg:				
12.06.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
01.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für die/den zu wählende/n 2. hauptamtliche/n Beigeordnete/n der Stadt Koblenz			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

Die Dienstaufwandsentschädigung für die/den zu wählende/n 2. hauptamtliche/n Beigeordnete/n der Stadt Koblenz wird gemäß § 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 Kommunal-Besoldungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung auf den zulässigen Höchstbetrag festgesetzt.

Begründung:

Die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des 2. hauptamtlichen Beigeordneten richtet sich nach § 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 Kommunal-Besoldungsverordnung. Danach darf die Dienstaufwandsentschädigung für den 3. Beigeordneten bis zu 40 % der Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters betragen.